

II- **742** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. **42713**

1976-05-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Hagspiel
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Gewährung der Schulfahrtbeihilfe an ver-
heiratete Studenten

Nach § 30 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn das Kind unter anderem eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besucht. In den Genuss der Schulfahrtbeihilfe kommen aufgrund dieser Regelung vor allem Studenten, die für Zwecke des Schulbesuches eine Zweitunterkunft außerhalb ihres Hauptwohnsitzes benötigen.

Da anspruchsberechtigt grundsätzlich die Unterhaltspflichtigen sind, können verheiratete Studenten keine Schulfahrtbeihilfe erhalten. Dies bedeutet eine besondere Härte für Verheiratete, die ihren Studienort in weiter Entfernung von ihrem Wohnort haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e n

- 1) Sind Sie bereit, durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 die verheirateten Studenten in den Kreis der Anspruchsberechtigten für die Schulfahrtbeihilfe einzubeziehen?

- 2) Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?
- 3) Welche anderen Maßnahmen werden Sie vorsehen, um die ungleiche Behandlung von verheirateten und nicht verheirateten Studenten zu beseitigen?